

Kurztitel

Journalistengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1920 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 178/1999

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Text**Geltungsbereich und Gesamtverträge**

§ 18. (1) Der Gesamtvertrag erstreckt sich, sofern er nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf ständige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 und auf Medienunternehmen (Mediendienste), die zur Zeit des Abschlusses des Gesamtvertrages Mitglieder einer am Gesamtvertrag beteiligten Körperschaft waren oder später werden (Vertragsparteien).

(2) Geht der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines Medienunternehmens (Mediendienstes), das (der) einem Gesamtvertrag unterliegt, auf einen Dritten über, so erstreckt sich der Gesamtvertrag auch auf diesen.